

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1966

Nummer 68

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	19. 10. 1966	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen	470

20320

**Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht vergleichbaren Beamten der Landesversiche-
rungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen**

Vom 19. Oktober 1966

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung; Stellenzulage

(1) Für die Eingruppierung der nachstehend aufgeführten Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen werden folgende Höchstgrenzen festgelegt:

Es dürfen eingruppiert werden:

- | | |
|--|------------------|
| a) Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt (als Vorsitzender der Geschäftsführung) | in Bes.Gr. B 5 |
| b) Direktor der Landesversicherungsanstalt (als Mitglied der Geschäftsführung) | in Bes.Gr. B 4 |
| c) Obermedizinaldirektor (auch als Chefarzt großer Sanatorien oder Kliniken mit mindestens 300 Betten oder von Kliniken, in denen große Lungenchirurgie durchgeführt wird) | in Bes.Gr. A 16 |
| d) Medizinaldirektor als Leiter eines Obervertrauensarztbezirks sowie Medizinaldirektor als Leiter einer vertrauensärztlichen Dienststelle mit mehr als 80 000 RVO-Mitgliedern | in Bes.Gr. A 15 |
| e) Obermedizinalrat als Leiter einer vertrauensärztlichen Dienststelle sowie Obermedizinalrat mit mindestens dreijähriger Vertrauensarzt-tätigkeit als Medizinalrat | in Bes.Gr. A 14 |
| f) Medizinalrat | in Bes.Gr. A 13. |

(2) Der Medizinaldirektor als Leiter eines Obervertrauensarztbezirks erhält eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 106,— DM.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Soweit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalten nach Maßgabe des § 22 LBesG eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

für den Ersten Direktor der Landesversicherungsanstalt (als Vorsitzender der Geschäftsführung) DM 150,— mtl.

für den Direktor der Landesversicherungsanstalt (als Mitglied der Geschäftsführung)

DM 100,— mtl.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

a) in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ v.H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,

b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird. Dies gilt auch für den Fall der Amtsenthebung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 427), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 19. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 618).

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Abs. 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Abs. 3 Buchstabe a) 33 $\frac{1}{3}$ v.H. der Aufwandsentschädigung weiter erhält, nur bis zur Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ v.H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Ersten des Monats ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen vom 1. Juli 1960 (GV. NW. S. 287) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 470.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.